

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 56/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Abgesehen davon, dass es der Kläger bereits versäumt hat, eine abstrakte Rechtsfrage im og Sinne zu formulieren, hat er es hinsichtlich des angesprochenen Problemkreises der Anwendung des Mainz-Dortmunder-Dosismodells auch versäumt darzustellen, inwieweit Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit vorliegt. Insbesondere hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit der angesprochenen Problematik hätte der Kläger jedenfalls darstellen müssen, dass er an einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule iS der Berufskrankheit der Nr. 2108 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung leidet. Daran mangelt es.



- 4 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger trägt vor, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör in mehrfacher Hinsicht verletzt. Er hat jedoch keine der behaupteten Rechtsverletzungen schlüssig dargestellt.
- 6 Seine Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung sieht er zum einen dadurch beeinträchtigt, dass ihm der Schriftsatz der Beklagten vom 4. August 2005 mit der anliegenden Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes wegen eines Kopierfehlers nur unvollständig übermittelt worden sei, was er gegenüber dem LSG mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2005 ausdrücklich beanstandet habe. Es kann offen bleiben, ob mit diesen Ausführungen allein eine Gehörsverletzung dargetan ist. Das ist fraglich, weil der Kläger möglicherweise nicht alles Zumutbare unternommen hat, um sich das rechtliche Gehör zu verschaffen. Denn er hat, nachdem er zunächst auf die Unvollständigkeit des übersandten Schriftsatzes hingewiesen hatte, diesen Hinweis in dem auf die Anhörungsmitteilung folgenden Schriftsatz vom 14. November 2005 nicht mehr wiederholt und trotz Kenntnis der vom LSG angekündigten Vorgehensweise auch nicht auf andere Weise versucht, sich den fehlenden Text rechtzeitig vor der Entscheidung des Berufungsgerichts zu besorgen. Unabhängig davon legt die Beschwerde aber jedenfalls nicht dar, dass der angegriffene Beschluss auf dem behaupteten Mangel beruhen kann.
- 7 Da die Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sozialgerichtsprozess - anders als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (*vgl § 138 Nr 3 der Verwaltungsgerichtsordnung*) - kein absoluter Revisionsgrund ist, erfordert die Rüge neben der Darlegung der Tatsachen, die den Verfahrensmangel ergeben, regelmäßig Ausführungen zu dessen Entscheidungserheblichkeit, denn die Zulassung der Revision kommt nur in Betracht, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass das Gericht bei ordnungsgemäßer Verfahrensweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Dazu gehört auch die Darlegung, was der Beschwerdeführer vorgetragen oder welche prozessualen Maßnahmen er ergriffen hätte, wenn ihm die in Rede stehenden Tatsachen, Beweisergebnisse oder Rechtsausführungen zur Kenntnis gebracht worden wären, und in welcher Weise dies die Entscheidung des Gerichts beeinflusst haben könnte. Dazu enthält die Beschwerdebegründung nichts. Es ist nicht einmal vorgetragen oder ersichtlich, dass sich der Kläger nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses oder später im Verlauf des Beschwerdeverfahrens durch Einsichtnahme in die Akten Kenntnis vom vollständigen Inhalt des fraglichen Schriftstücks verschafft hat, um dessen rechtliche oder tatsächliche Relevanz für die Entschei-



derung überprüfen zu können. Jedenfalls fehlt jeder Hinweis, wie er sich zum Inhalt des Schreibens eingelassen hätte, wenn ihm dies rechtzeitig bekannt gegeben worden wäre. Die Frage eines möglichen Kausalzusammenhangs zwischen Gehörsverletzung und Ausgang des Prozesses kann bei dieser Sachlage vom Senat nicht beurteilt werden.

- 8 Soweit der Kläger als weitere Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör vorbringt, das LSG habe in seinen Schriftsätzen vom 31. Oktober und 14. November 2005 enthaltenen wesentlichen Vortrag übergangen, hat er den behaupteten Verfahrensfehler ebenfalls nicht schlüssig dargestellt. § 128 Abs 2 SGG konkretisiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG). Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO). Dass hier besondere Umstände bestehen, die die Annahme rechtfertigen, das LSG habe das Vorbringen des Klägers in seinen letzten Schriftsätzen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen bzw nicht in seine Entscheidung einbezogen, sind weder ersichtlich noch hat der Kläger sie im Rahmen der Beschwerdebegründung vorgetragen. Insofern ist der Beschwerdebegründung allein zu entnehmen, dass das LSG seinem Vorbringen nicht gefolgt sei. Da dies denknotwendig voraussetzt, dass das LSG das Vorbringen zunächst zur Kenntnis genommen haben muss, ist an sich die Beschwerde hier insgesamt unschlüssig begründet.
- 9 Soweit der Kläger schließlich als Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügt, das LSG habe seine im Schriftsatz vom 14. November 2005 gestellten Beweisanträge übergangen, kann dies den behaupteten Verfahrensmangel schon deshalb nicht begründen, weil es sich ersichtlich um eine Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG handelt. Dafür gelten indes nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einschränkende Voraussetzungen, die über eine Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nicht umgangen werden können. Nach letztgenannter Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Soweit der Kläger (S 6 bis 8 der Beschwerdebegründung) die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG und § 109 SGG rügt, ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig, weil er im Rahmen der Rüge der Verletzung des § 103 SGG einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag nicht bezeichnet hat. Ungeachtet der Frage, ob die vom Kläger mit Schriftsatz



vom 14. November 2005 gestellten Anträge inhaltlich als Beweisanträge anzusehen sind, sind sie ausdrücklich auf § 109 SGG gestützt, was nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG beinhaltet auch nicht ohne weiteres zugleich einen Beweisantrag nach § 103 SGG (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 sowie SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Dass die vom BSG in der letztgenannten Entscheidung genannten Voraussetzungen (aaO) erfüllt seien, hätte der Kläger in der Beschwerdebegründung darlegen müssen, was indes nicht geschehen ist.

- 11 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

